

Verordnung über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen

Vom 16. Juni 2009 (Stand 1. April 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 14 und 15 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002¹⁾,

beschliesst:

§ 1 * Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bereitstellung von Schulbauten und Schuleinrichtungen der Sekundarschulen nach Massgabe der Raumprogrammrichtlinien gemäss Anhang.

§ 2 Grösse von Sekundarschulanlagen

¹ Angestrebt werden Sekundarschulanlagen mit mindestens 18 bis maximal 36 Klassen mit allen 3 Anforderungsniveaus.

² 2 oder mehrere miteinander verbundene Schulanlagen gelten als 1 Schulanlage.

§ 3 * Bestimmung des Raumbedarfs

¹ Die massgebenden Grundlagen zur Bestimmung des Raumbedarfs ergeben sich aufgrund folgender Faktoren:

- a. der Schüler- und Klassenprognosen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- b. der Klassenzuweisungsplanung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

² Bei der Bestimmung des Raumbedarfs berücksichtigt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die lokalen Raumbedarfsmodelle, vorausgesetzt, die baulichen Konsequenzen sind wirtschaftlich und verhältnismässig.

§ 4 * Bauvorhaben

¹ Die Errichtung von Neubauten sowie Sanierungen und Umbauten in bestehenden Sekundarschulanlagen richten sich nach den Raumprogrammrichtlinien.

1) [SGS 640](#)

² Die Raumprogrammrichtlinien für Raumflächen und Anzahl Räume pro Schulanlage gelten als Richtzahlen.

³ Bauvorhaben müssen dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit gerecht werden.

⁴ Bei Sanierungen und Umbauten müssen die baulichen Eingriffe verhältnismässig sein.

§ 5 * ...

§ 6 Schulraumbedarf

¹ Fehlt Schulraum, so darf neuer Schulraum nur erstellt werden, wenn sich trotz optimaler Raumausnutzung keine anderen Lösungen ergeben oder keine angemessene Einmietung möglich ist.

§ 7 * Behindertengerechte Bauweise

¹ Bei Bauvorhaben ist die behindertengerechte Bauweise gestützt auf § 108 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998²⁾ (RBG) sicherzustellen.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 21. Dezember 1993³⁾ über das Raumprogramm für Sekundarschulanlagen wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

2) [SGS.400](#)

3) GS 31.527

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.06.2009	01.07.2009	Erlass	Erstfassung	GS 36.1140
18.06.2013	01.07.2013	§ 1	totalrevidiert	GS 38.198
18.06.2013	01.07.2013	§ 3	totalrevidiert	GS 38.198
18.06.2013	01.07.2013	§ 4	totalrevidiert	GS 38.198
18.06.2013	01.07.2013	§ 5	aufgehoben	GS 38.198
18.06.2013	01.07.2013	§ 7	totalrevidiert	GS 38.198
16.03.2021	01.04.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2021.032

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.06.2009	01.07.2009	Erstfassung	GS 36.1140
§ 1	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.198
§ 3	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.198
§ 4	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.198
§ 5	18.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.198
§ 7	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.198
Anhang 1	16.03.2021	01.04.2021	Inhalt geändert	GS 2021.032

Anhang 1: Raumprogrammrichtlinien für Sekundarschulanlagen		
A Unterrichts- und Zusatzräume nach massgebender Klassenzahl und Anlagengrösse		
01	Klassenzimmer, Halbklassenzimmer, Gruppenarbeitsraum	
01.1	Klassenzimmer ohne Gruppenraum (Anzahl gemäss Klassen)	66 m ²
01.2	Klassenzimmer mit Gruppenraum (Anzahl gemäss Klassen)	80 m ²
01.3	Gruppenraum/Halbklassenzimmer (pro 2 Klassenzimmer ein Gruppenraum)	15–33 m ²
	In kompakten Anlagen müssen in der Regel Gruppenräume realisiert werden, während in Anlagen mit grosszügigen Gang- und Aufenthaltszonen Arbeitsnischen eingerichtet werden können. Als Kleingruppenarbeitsräume stehen auch weitere Räume, die nicht stundenplanmässig oder als Arbeitsplatz für Lehrerinnen und Lehrer belegt sind, für Gruppenarbeiten der ganzen Sekundarschule zur Verfügung.	
	Bei nur vorübergehenden Raumengpässen besteht kein Anspruch auf zusätzliche Klassenzimmer und Gruppenräume.	
02	Naturwissenschaften und Technik	
02.1	Unterrichtszimmer für Theorie und Praxis	80 m ²
	bis 18 Klassen bis 27 Klassen bis 36 Klassen	2 3 4
	Die Räume sollen das selbständige Experimentieren der Schülerinnen und Schüler in der Halbklassenzimmer ermöglichen. Die Räume sollen ermöglichen, dass die Theorie anschaulich unterrichtet werden kann. Sie sollten vor der Tafel über eine Experimentierinsel für die Lehrerinnen und Lehrer verfügen. Wo es anders nicht möglich ist, kann der Unterricht zum Teil auch im Klassenzimmer erteilt werden.	
02.2	Sammlung und Vorbereitung	40 m ²
	bis 18 Klassen bis 27 Klassen bis 36 Klassen	1 2 3
	Physik und Biologiematerialien müssen getrennt von den Chemikalien gelagert sein. Idealerweise liegt der Vorbereitungsraum zwischen 2 Naturwissenschaft- und Technik-Unterrichtszimmern (bei Neu- und Umbauten vorzusehen).	
02.3	Ergänzungszimmer für Theorie	80 m ²
	bis 27 Klassen bis 36 Klassen	1 2
	Räume für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind so zu gestalten, dass sie sich für den theoretischen und praktischen Unterricht eignen. Wo es nicht anders möglich ist, kann der Naturwissenschaft- und Technikunterricht zum Teil auch im Klassenzimmer erteilt werden.	
03	Bildnerisches Gestalten	
03.1	Unterrichtszimmer	80 m ²
	bis 18 Klassen bis 36 Klassen	1 2

03.1.1	Materialraum	40 m ²
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	1–2
	Materialräume sind nach Möglichkeit zwischen 2 Unterrichtszimmern zu realisieren (bei Neu- und Umbauten). Je nach Lage der Unterrichtszimmer sind bei 2 Unterrichtszimmern auch 2 Materialräume vorzusehen.	
04	Textiles Gestalten und Werken	
04.1	Textiles Gestalten Unterrichtszimmer	80 m ²
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.1.1	Materialraum	40 m ²
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	1–2
	Materialräume sind nach Möglichkeit zwischen 2 Unterrichtszimmern zu realisieren (bei Neu- und Umbauten). Je nach Lage der Unterrichtszimmer sind bei 2 Unterrichtszimmern auch 2 Materialräume vorzusehen.	
04.2	Werken Holz Unterrichtsraum Holz mit 16 Plätzen	80 m ²
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.2.1	Materialraum Holz	40 m ²
	bis 36 Klassen	1
04.2.2	Maschinenraum Holz	20 m ²
	bis 36 Klassen	1
	Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 Unterrichtsräumen Holz auch je 2 Material und Maschinenräume vorzusehen.	
04.3	Werken Metall Unterrichtsraum Metall mit 16 Plätzen	80 m ²
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
04.3.1	Materialraum Metall	40 m ²
	bis 36 Klassen	1
04.3.2	Maschinenraum Metall	20 m ²
	bis 36 Klassen	1
	Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 Unterrichtsräumen Metall auch je 2 Material und Maschinenräume vorzusehen.	
04.4	Variante zu 04.2/04.3: Werken Kombiraum Holz/Metall Unterrichtsraum Holz/Metall mit 16 Plätzen	80 m ²
	bis 12 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3

04.4.1	Materialraum Holz/Metall	60 m ²
	bis 36 Klassen	1
04.4.2	Maschinenraum Holz/Metall	40 m ²
	bis 36 Klassen	2
	Kombiräume und die dazugehörenden Material- und Maschinenräume sind zusammenhängend anzuordnen. Je nach Lage der Unterrichtsräume sind bei 2 oder 3 Kombiräumen auch 2 oder 3 Materialräume und pro Kombiraum 2 Maschinenräume vorzusehen.	
05	Reservezimmer und Zusatzräume	
05.1	Reservezimmer (Klassenzimmer)	80 m ²
	bis 12 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
05.2	Internet- und Kommunikationstechnologie	80 m ²
	bis 27 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
05.3	Förderunterricht	80 m ²
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
06	Musik	
06.1	Musikzimmer	80 m ²
	bis 18 Klassen	1
	bis 36 Klassen	2
	Die Aula kann auch als Musikzimmer verwendet werden	
07	Aula	
07.1	Aula mit Foyer, Vorbereitung, Garderoben, Lager- und Magazin etc. bedürfnisgerecht pro Schulstandort	1
	Fläche: 20 m ² /Klasse	max. 400 m ²
	Die Aula dient vielfältigen Verwendungszwecken (Musikunterricht, Feiern, Veranstaltungen, Musikvorträge, Arbeits- und Lernraum, ev. sogar Aufenthaltsraum über Mittag. Falls eine geeignete Mehrzweckhalle zur Verfügung steht, wird auf die Aula verzichtet.	
08	Hauswirtschaft	
08.1	Küche für 4 Gruppen à 4 Schülerinnen/Schüler (16 Arbeitsplätze)	80 m ²
	bis 15 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
08.1.1	Vorratsraum	20 m ²
	bis 36 Klassen wenn die Küchen neben einander liegen	1
08.2	Ess- und Theorieraum	66 m ²
	bis 15 Klassen	1
	bis 27 Klassen	2
	bis 36 Klassen	3
08.3	Waschraum	5 m ²
	bis 36 Klassen	1

	wenn die Küchen neben einander liegen	
09	Sport	
09.1	Schulsporthallen mit zugehörigen Nebenräumen (Garderoben, Duscheinrichtungen, Umkleidebereiche, Geräteräume) nach BASPO Norm 201	
	bis 18 Klassen bis 36 Klassen	2 4
09.2	Aussengeräteraum	50 m ²
	bis 36 Klassen	1
10	Mediathek	
10.1	Mediathek je nach Grösse und Möglichkeiten der Schulanlage	150–250 m ²
	Eine Bibliothek dient auch als Arbeitsplatz für Schülerinnen und Schüler und kann auch, je nach Lage, auf 2 miteinander verbundene Räume verteilt werden. Bis 500 Schülerinnen und Schüler = 250 m ² pro weitere 100 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 25–30 m ²	
	Bibliothek Lehrerinnen und Lehrer wird vorzugsweise im Arbeits- und Aufenthaltsbereich der Lehrpersonen integriert. Wird die Lehrerinnen- und Lehrerbibliothek in der Mediathek untergebracht, ist dafür der entsprechende Platzbedarf zusätzlich einzurechnen.	
B Verwaltungs-, Betriebs- und Nebenräume, Pausen- und Verkehrszonen mit Richtgrössen Die Grösse der Räume und der Flächen wird in bestehenden Gebäuden den örtlichen Gegebenheiten der Gesamtanlage angepasst.		
11	Schulleitung	
11.1	Schulleitung (in der Regel mit 2–3 Arbeitsplätzen)	50 m ²
11.1.1	Archivraum Schulleitung	6 m ²
11.2	Sekretariat (in der Regel mit 2 Arbeitsplätzen)	25 m ²
11.3	Kopierraum Lehrpersonen	10 m ²
	bis 27 Klassen bis 36 Klassen	1 2
11.3.1	Kopierraum Schülerinnen und Schüler bis 12 Klassen bis 18 Klassen bis 27 Klassen bis 36 Klassen	5 m ² bis 2 bis 3 bis 4 bis 6
11.4	Besprechungsraum (auch in Kombination mit Gruppenräumen)	15 m ²
	bis 27 Klassen bis 36 Klassen	1 2
11.5	Sprechzimmer für Schulsozialdienst	20–33 m ²
11.6	Sprechzimmer für BerufsWegBereitung (BWB)	20–33 m ²
12	Lehrerinnen und Lehrer	
12.1	Aufenthaltsraum	3.00 m ² /Kl.
12.2	Arbeitsraum mit Arbeitsplätzen inkl. UKV-Anschlüssen, Schränken für Unterrichtsmaterial und Fachbibliothek. Bei entsprechender lokaler Rücksichtnahme, Nutzung von Klassenzimmern als Arbeitsplätze von Lehrerinnen und Lehrern möglich.	4.00 m ² / Kl.
12.3	Garderobe und Effektenraum	1

12.4	Materialraum für Lehrmittel	2.00 m ² /Kl.
12.5	WC für Lehrpersonen	gem. Richtlinien
12.6	Teamarbeitsraum (evtl. auch in Kombination mit Gruppenräumen)	15 m ²
	bis 27 Klassen bis 36 Klassen	3 6
13	Hausdienst	
13.1	Loge Hauswart	15 m ²
13.2	Werkstatt Hauswart	20 m ²
13.3	Personalraum (Garderobe/Dusche für Personal / Hauswartung)	15 m ²
13.4	Sanitätsraum (wird in der Regel in einem Lehrpersonenzimmer eingerichtet)	
13.5	Putzraum, Anzahl je nach Lage	6 m ²
13.6	Lager für Putzmaterial	20 m ²
13.7	Lager für Schulmobiliar	50 m ²
13.8	Einstellraum für Betriebsmaschinen	der Grösse der Anlage angepasst
13.9	Einstellraum Entsorgung	den Möglichkeiten angepasst
14	Allgemein- und Nebenräume	
14.1	WC-Anlagen für Schülerinnen/Schüler inkl. Behinderten-WC	gem. Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften
14.2	Lagerräume	der Anlagen-grösse angepasst
14.3	allgemeine Haustechnikräume nach Erfordernis	
15	Pausen- und Verkehrszonen	
15.1	Windfang / Haupteingang	
15.2	Eingangshalle / Foyer	
15.3	Aufenthaltsraum für Lernende (Fläche aufgeteilt auf mehrere Räume). Nötig, wenn keine Mittagstisch-/Tagesstrukturräume zur Verfügung stehen. Bei der Dimensionierung sind im Einzelfall die lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen.	6.00 m ² /Kl.
15.3.1	Flächen für persönliche Materialschränke für Schülerinnen/Schüler	
15.4	Mittagstischinfrastruktur / Tagesstruktur bis 18 Klassen bis 36 Klassen	80 m ² 1 2
15.5	Erschliessungs- und Fluchtkorridore	
15.6	Erschliessungs- und Fluchttreppen	
15.7	Waren- und Personenlift (rollstuhlgängig)	gem. gesetzlichen Vorschriften
16	Aussenanlagen	
16.1	Pausenhalle offen	der Grösse der Anlage angepasst 7.5 m ² / Klasse

16.2	Pausenplatz	der Grösse der Anlage angepasst 72 m ² / Klasse
16.3	Parkierung	
16.3.1	Parkierung PW	gem. gesetzlichen Vorschriften
16.3.2	Parkierung SuS 2 Räder (gedeckt, gut einsehbar) Parkierung LP 2 Räder (gedeckt, gut einsehbar, abschliessbar)	11 pro Klasse 1 pro Klasse
16.4	Sportflächen	
16.4.1	Spielplatz (Allwetterbelag)	1
16.4.2	Rasenspielfeld	1
16.4.3	Sprung-, Stoss- und Wurfanlage zusammen mit Allwetterplatz und/oder Laufbahn	1
16.4.4	Laufbahn (4 Bahnen/Allwetterbelag): inkl. An- und Auslauf	maximal 125 m
16.5	Grünflächen und Rabatte	der Anlage angepasst
16.6	Grünschnittdeponie	der Anlage angepasst
C Multifunktionale Raumkonzepte		
17	Lernlandschaften	
	Diese Raumkonzeption setzt sich anteilig aus dem Flächenbudget der Raumprogrammrichtlinie unter Einbezug von Verkehrs- und Nebennutzflächen zusammen. Eine Lernlandschaft (bestehend aus Lernetelier, Gruppenraum, Klassenzimmer, usw.) bildet eine Einheit (Cluster). Voraussetzung und Grundlage für die Konzeption einer Schulanlage mit Lernlandschaften (oder andere Konzeptionen) ist das Vorliegen eines genehmigten Schulprogramms mit pädagogischem Konzept. Das Flächenbudget gemäss dieser Raumprogrammrichtlinie muss eingehalten sein.	